

Mutwillig den Wald einzäunen (Essay)

Martin Hostettler Cycad AG (CH)*

Willfully fencing the forest (essay)

The right to access forests and pastures occasionally leads to discussions in forest policy circles. This essay discusses the “cathedral of property” perspective by Calabresi and Melamed and proposes a new idea for local regulation concerning the right of free access to forests. First, it describes the problem and explains the difference between four rules developed by Calabresi and Melamed. Thereafter, it advocates the protection of the right to access forests by Rule 4. This means, the forest owners themselves may deny free access to their forest, however with liability for damages. This essay indicates how Rule 4 could be formulated and how it could be implemented on the forest area.

Keywords: economic analysis of law, entry fee, exclusion, forest recreation, liability rule, property rights
doi: 10.3188/szf.2012.0002

* Langmauerweg 12, CH-3011 Bern, E-Mail martin.hostettler@cycad.ch

Würden Guido Calabresi und Douglas Melamed, zwei amerikanische Juristen, einmal in der Schweiz Wanderferien machen, kämen sie billig auf ihre Kosten. Das Staunen der beiden würde vermutlich unserer Kulturlandschaft, sicher aber dem Waldbetretrungsrecht gelten. Auf ihren Waldspaziergängen im Galmwald bei Murten, am Berg in Lenzburg oder auf dem Kleinen Rugen von Interlaken müssten sie nämlich nie eine Eintrittsgebühr bezahlen. Dabei haben die beiden, ausgehend von Coase (1960), mit einer neuartigen Haftpflichtregel bahnbrechende Überlegungen zum Schutz von Eigentum angestellt und Wege für die Weiterentwicklung des schweizerischen Waldbetretrungsrechts aufgezeigt.

Das Recht zur Betretung von Wald und Weide für jedermann, geregelt in Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), führt kaum zu waldbolitischen Diskussionen. Dieses Essay greift dennoch die neue Sicht auf die «Kathedrale des Eigentums» von Calabresi & Melamed (1972) auf und gibt einen Gedankenanstoss für eine andere Regelung der Waldbetretung.

Meistens gerecht, manchmal ineffizient

Aus anderen Rechtstraditionen stammende Gäste sind immer wieder erstaunt über das Schwei-

zer Recht zur Betretung von Wald und Weide – ist doch die Schweiz ansonsten eher für einen rigorosen Schutz des privaten Eigentums bekannt. Das Betretungsrecht ist in der Schweiz Teil des Waldverständnisses und kulturell verankert. Es würde niemandem ernsthaft in den Sinn kommen, dessen Abschaffung zu verlangen. Tatsache ist auch, dass in Europa das freie Betretungsrecht – und dies sogar in Grossbritannien – auf dem Vormarsch ist. Alles in allem herrscht in der Schweiz bezüglich des freien Betretungsrechts ein ausgesprochen hoher Konsens, manche sprechen auch von einer gerechten Eigentumsverteilung.

Das Betretungsrecht hat aber handfeste Nachteile. Freier Zugang bedeutet nämlich, dass es einerseits zu einer Übernutzung des Waldes kommen kann und andererseits die Waldeigentümer wenig motiviert für den Unterhalt und die Verbesserung des Waldes und seiner Infrastruktur sind (Abbildung 1). Wenn weder eine Übernutzung vorliegt, noch der Wald und seine Wege einen besonderen Unterhalt benötigen, dann ist freier Zugang eine ökonomisch effiziente Lösung. Dies dürfte im Schweizer Wald in den meisten Fällen zutreffen. Es darf nämlich nicht vergessen werden, dass ein beschränkter Zugang zwar Vorteile für die Waldeigentümer mit sich brächte, dessen Durchsetzung jedoch kostspielig wäre. Die hohen Ausschlusskosten sind vermutlich ein Grund, weshalb Waldeigentümer das freie Betretungsrecht gut akzeptieren.



Abb 1 Verlegung eines Sitzbankes in Baden. Foto: Stadtförstamt Baden

Es gibt nun aber besonders interessante, schöne oder nahe von Agglomerationen gelegene Wälder mit vielen Besuchern, eigentliche Hotspots. Jeder Besucher eines beliebten Waldes hat seine eigenen Ansprüche. Gesamthaft akkumulieren sich diese vielen kleinen Ansprüche und Wünsche. Es entstehen örtlich hohe Belastungen des Waldes, es ergeben sich Konflikte zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen, die Weg- und Besucherinfrastruktur ist unzureichend. Und weil es keinen einzelnen Eigentümer des Betretungsrechts gibt, kümmert sich auch niemand um eine Lösung der Konflikte oder um den Unterhalt und die Verbesserung des Waldes und dessen Besucherinfrastruktur. Ökonomisch ist das freie Betretungsrecht in diesen Wäldern ineffizient. Oder anders ausgedrückt: Mit einer klügeren Regelung des Betretungsrechts liessen sich viele besserstellen.

Eine ökonomisch effiziente Lösung würde nun in der örtlichen Abschaffung des freien Betretungsrechts bestehen. Der Waldeigentümer könnte dann seinen Wald abzäunen, Eintrittsgebühren verlangen und Investitionen tätigen. Eine solche Forderung käme jedoch für einen Waldeigentümerverband dem politischen Selbstmord gleich.

Angesichts dieser Ausgangslage besteht also offenbar ein unlösbarer Gegensatz zwischen Gerechtigkeit und Effizienz. Eine effiziente Lösung wäre für die allermeisten Schweizerinnen und Schweizer ungerecht, eine gerechte Lösung bedeutet Übernutzung und Unterversorgung der Hotspots. Bei gravierenden Problemen können heute einzig die Behörden einschreiten und, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 oder Art. 16 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0), ein örtliches, öffentlich-rechtliches Verbot von unerwünschten beziehungsweise nachteiligen Waldnutzungen erlassen.

Im Grenzgebiet zwischen Recht und Ökonomik

Only rarely are property and torts approached from a unified perspective (Calabresi & Melamed 1972: 1089). Glücklicherweise riskieren wir den sozialen Frieden nicht mehr, weil sich der beschriebene Gegensatz zwischen Gerechtigkeit und Effizienz nämlich auflösen lässt. Grundlage dazu bildet die ökonomische Analyse des Rechts.¹ Prägend waren Calabresi & Melamed (1972), weil sie überraschende Zusammenhänge zwischen Eigentums- und Schadensrecht aufdeckten. Das Zusammenführen glückte mit der Einführung von Transaktionskosten (Coase 1937). Werden solche in Betracht gezogen, dann lässt sich das Nebeneinander von Eigentums- und Haftpflichtregeln erklären.² In der transaktionskostenfreien Stigler-Welt unterscheiden sich die beiden Regeln zum Schutz des Eigentums hinsichtlich ihrer allokativen Wirkung nicht (vgl. Hostettler 2010). Wohl aber in der realen Coase-Welt, wo je nach Umständen mal Eigentums- und mal Haftpflichtregeln zu mehr Wohlstand führen.

Angenommen, Calabresi und Melamed sind Nachbarn, und beide besitzen einen grossen Garten. Bei schönem Wetter liegt Calabresi übers Wochenende am liebsten im Garten und liest, währenddem Melamed zur gleichen Zeit mit Freude seinen Garten unter Zuhilfenahme von kleinen, aber lärmigen Maschinen pflegt. Des einen Freud, des anderen Leid. Doch das Bau- und Umweltrecht der Gemeinde ist klar. Gartenpflege, auch lärmige, ist an Werktagen erlaubt, nicht jedoch sonntags. Demzufolge sind in der Schweiz die Verfügungsrechte meistens klar zugeteilt. An Werktagen hat jeder das Recht, seinen Garten, mit mehr oder weniger Lärm, zu pflegen (Regel 3; vgl. auch Tabelle 1). An Sonntagen jedoch werden dem emsigen Treiben des Hobbygärtners Melamed Schranken gesetzt, es gilt die Regel 1. In beiden Fällen wird das jeweilige Verfügungsrecht, «Lärm machen» respektive «Ruhe kriegen», notfalls auch polizeilich durchgesetzt.

Doch es gibt auch immer wieder Alltagssituationen, in welchen es trotz aller Vorsicht und Sorgfalt zu einem Übergriff auf das Eigentum eines anderen kommt. Parkiert Calabresi seinen Wagen unvorsichtig und hinterlässt am Wagen Melameds eine grosse Beule, muss er für den angerichteten Schaden geradestehen und sich mit Melamed über eine Entschädigung für den Schaden einigen. Und sollten sie sich nicht einigen, wird ein Richter die Entschädigung bestimmen. Der Schutz von Melameds Eigentum erfolgt nicht mehr absolut, sondern über die Haftpflicht von Calabresi (Regel 2).

¹ Einführend Cooter & Ulen (2011).

² Für eine Zusammenfassung siehe Krauss (2000).

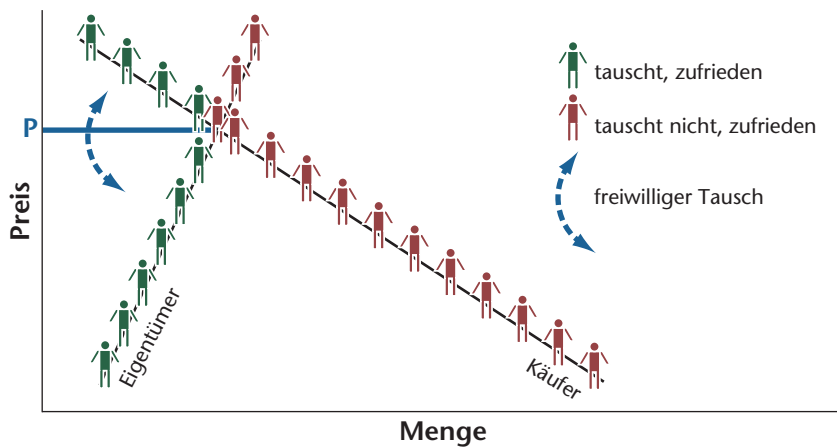


Abb 2 Freiwilliger Tausch zwischen Verkäufer und Käufer (Eigentumsregel). Der Tauschpreis P ergibt sich im Bild aufgrund von Marktangebot und -nachfrage (markträumender Preis). Grundsätzlich sind auch andere Tauschpreise denkbar.

Somit lassen sich offenbar zwei grundsätzlich voneinander verschiedene Instrumente zum Schutz von Verfügungsrechten unterscheiden: Eigentumsregeln («property rules») und Haftpflichtregeln («liability rules»). Die beiden Klassen von Regeln unterscheiden sich ökonomisch und in ihrer Definition:

- Mit Eigentumsregeln geschützte Verfügungsrechte werden freiwillig untereinander getauscht (Regeln 1 und 3). Dies ist möglich, weil Verfügungsrechte nicht für alle Menschen den gleichen Wert beziehungsweise die gleichen Opportunitätskosten haben. Der Preis P für die Eigentumsübertragung ergibt sich aus den Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer.
- Mit Haftpflichtregeln geschützte Verfügungsrechte werden unfreiwillig oder unbeabsichtigt übertragen (Regel 2). Die Höhe der Entschädigung oder des Schadenersatzes S wird letztinstanzlich durch einen Richter bestimmt.

Anschaulich lässt sich dies mit den beiden unorthodoxen Preis-Mengen-Diagrammen in den Abbildungen 2 und 3 darstellen. Bei freiwilligem Tausch (Abbildung 2) erfolgt eine Eigentumsübertragung im gegenseitigen Einverständnis – beide Tauschparteien

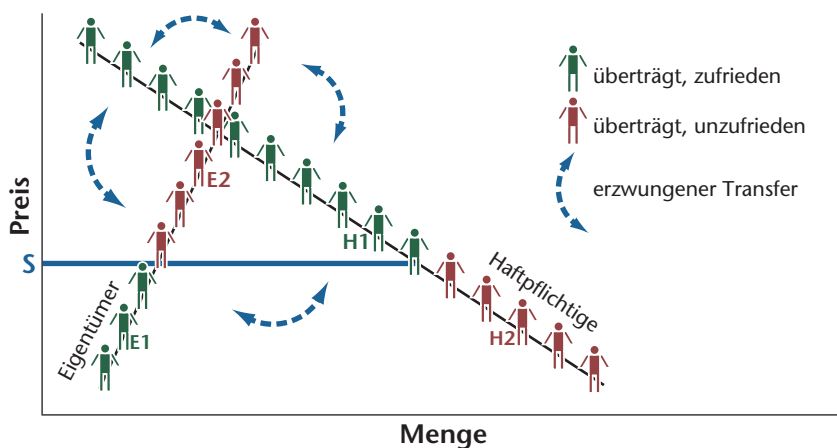


Abb 3 Erzwungener Transfer zwischen Eigentümer und Haftpflichtigem (Haftpflichtregel). Die Höhe des Schadenersatzes S , beziehungsweise der Entschädigung wird zum Beispiel durch einen Richter bestimmt.

müssen sich besserstellen können. Dies ist dann der Fall, wenn der Käufer den Wert des getauschten Verfügungsrechts höher als der Verkäufer einschätzt. In der Abbildung 2 bedeutet dies, dass der Käufer immer über dem Verkäufer positioniert sein muss. In der Praxis führen viele solcher Tauschgeschäfte zu einem Marktprozess, bei welchem sich ein markträumender Preis, ein Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot, einstellt. Ergibt sich ein solcher Gleichgewichtspreis, dann können die potenziellen Käufer und Verkäufer «exakt» wie in Abbildung 2 identifiziert werden.

Anders verhält es sich bei der unfreiwilligen Übertragung (Abbildung 3). Weil diese Übertragung von Verfügungsrechten bewusst oder unbewusst erzwungen ist, sind mehrere Konstellationen möglich. Vielleicht sind Calabresi und Melamed beide unzufrieden (H2 schädigt E2, vgl. Abbildung 3), vielleicht sind beide zufrieden (H1 schädigt E1). Vielleicht ist aber auch nur Calabresi zufrieden und Melamed unzufrieden (H1 schädigt E2), weil dieser keine geeigneten Ersatzteile mehr für seinen beschädigten Oldtimer findet. Oder Melamed ist zufrieden und Calabresi ist unzufrieden (H2 schädigt E1), weil dieser seiner Ansicht nach eine viel zu hohe Entschädigung für die Beule am rostigen Wagen von Melamed bezahlen muss. Die Subjektivität von Kosten und Nutzen führt jetzt nicht mehr zu einem Marktprozess mit allseits zufriedenen Individuen, sondern ist der tiefere Grund für die teils Unzufriedenen.

Die Koexistenz von Eigentums- und Haftpflichtregeln ist unter anderem eine Folge unterschiedlich hoher Transaktionskosten (Abbildung 4). So im Strassenverkehr: Verträge mit jedem anderen Verkehrsteilnehmer sind ein Ding der Unmöglichkeit. Kommt es zu einem Unfall, dann ist eine behördliche oder richterliche Bemessung der Entschädigung (Regel 2) weit günstiger als eine vorgängige freiwillige Einigung über den Unfall (Regel 1). Calabresi und Melamed erkannten nun, dass es für erlaubte Störungen aus Symmetriegründen neben der Eigentumsregel 3 auch noch eine Haftpflichtregel 4 geben muss. Weil diese Regel jedoch im Alltag kaum wahrgenommen wurde, stiess sie bei den Juristen vorerst auf grosse Verwunderung.³ Tabelle 1 zeigt anhand des Waldes, was die vier Regeln bedeuten.

Noch mehr Haftpflichtregeln

Madeline Morris (1993) und weitere Juristen haben die vier Regeln weiterentwickelt. Heute wird unter anderem zwischen einfachen und komplexen

³ Berühmt wurde der Aufsatz der beiden Juristen unter anderem deshalb, weil ihre Regel 4 später bei der gerichtlichen Regelung von industriellen Schadstoffemissionen tatsächlich zur Anwendung gelangte (Spur Industries v Del E Webb Development Co, 1972, 494 P.2d 700, Ariz Supreme Court).

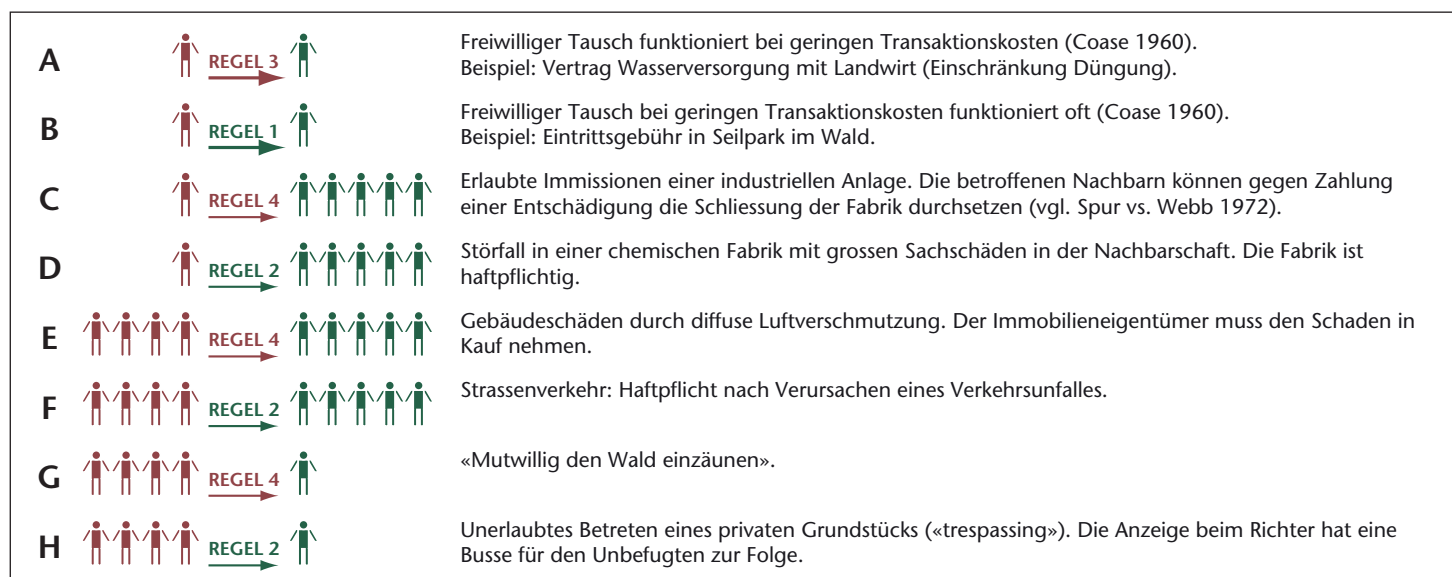


Abb 4 Emittenten (braun) und Empfänger (grün) von Störungen. Die Farbe des Störungspfeils zeigt die Zuordnung des Verfügungsrechts (braun beim Emittenten, grün beim Empfänger). Die acht Fälle A–H ergeben sich aus der Kombination der Anzahl Tauschpartner. Beispiel: F zeigt die Situation im Strassenverkehr. Die vielen potenziellen Unfallverursacher und -geschädigten erlauben ex ante angesichts der hohen Transaktionskosten keinen Abschluss von bilateralen Verträgen. Der Schutz des Eigentums mittels Haftpflichtregeln ist effizienter.

Verfügungsrecht	Eigentumsregel	Haftpflichtregel
	Regel 1	Regel 2
Beim Empfänger (Störung nicht erlaubt)	Bäume und Holzertrag gehören dem Waldeigentümer	Haftung für Baumbeschädigungen (z.B. unachtsames Feuern im Wald)
	Regel 3	Regel 4
Beim Emittenten (Störung erlaubt)	Betretungsrecht für jedermann im ortsüblichen Umfang (Art. 699 ZGB)	«Mutwillig den Wald einzäunen»

Tab 1 Vier verschiedene Regeln zum Schutz des Eigentums (Calabresi & Melamed 1972) am Beispiel eines Schweizer Waldes.

Haftpflichtregeln unterschieden. Letztere zeichnen sich dadurch aus, dass beim Tauschvorgang einer der beiden Tauschpartner über ein Vetorecht verfügt und der Tauschvorgang mehrstufig erfolgt. Interessant sind auch die einfachen Regeln, deren Zahl mittlerweile auf sechs angestiegen ist. Die beiden zusätzlichen Haftpflichtregeln 5 und 6, auch als umgekehrte Haftpflicht bezeichnet, lassen sich dabei am einfachsten in Anlehnung an den Börsenjargon erklären. Während es sich nämlich bei den beiden Regeln 2 und 4 um ein Eigentumskaufrecht handelt («call option»), sind die Regeln 5 und 6 als ein Eigentumsverkaufsrecht zu verstehen («put option»). Ayres (2005) hat verständlich aufgezeigt, dass im richterlichen Alltag tatsächlich seit langer Zeit alle drei neu entdeckten Haftpflichtregeln (4, 5, 6) sporadisch zur Anwendung gelangen.⁴

Tabelle 2 erklärt anhand des Waldbetretungsrechts, was unter den sechs einfachen Regeln zum Schutz des Eigentums verstanden wird. Regel 3 entspricht der heutigen Regelung nach Art. 699 ZGB. Theoretisch können noch fünf andere Regeln abgeleitet werden. Die beiden Regeln 1 und 2 haben ver-

mutlich prohibitiv hohe Ausschlusskosten zur Folge und sind wenig attraktiv. Und sie sind, ebenso wie Regel 6, in der Schweiz wegen ihrer Umverteilungswirkung politisch nicht durchsetzbar. Wenig Sinn macht im Fall des Waldbetretungsrechts die Regel 5. Regel 4 schliesslich ist Gegenstand des vorliegenden Essays.

Mutwillig seinen Wald einzäunen

Stellen wir uns also vor, dass das Schweizer Recht das Betreten des Waldes nicht mehr mit der Eigentumsregel 3, sondern abgeschwächt mit der Haftpflichtregel 4 schützt. Was wären die Folgen? Ein Waldeigentümer zäunt seinen Wald ein. Er wird deswegen auf Schadenersatz verklagt. Er bezahlt und hat mit der Bezahlung das Recht eingekauft, Besucher von seinem Waldgrundstück auszuschliessen oder den Besuchern gegen eine Eintrittsgebühr den Zutritt zu ermöglichen. Damit dies auch tatsächlich funktioniert, braucht es Rahmenbedingungen.

- Die «eingezäunten» Flächen haben eine minimale Grösse (z.B. 50 ha). Der Grenzverlauf muss für Waldbesucher einfach begreifbar sein.
- Eine physische Einzäunung des Waldes ist verboten.
- Der Waldeigentümer macht die eingeschränkte Waldbetretung öffentlich bekannt und signalisiert sie mit Hinweistafeln. Er stellt Automaten zum Be-

⁴ Beispielsweise entspricht Art. 6 Abs. 4 des bernischen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (BSG 921.11) der Regel 6: *Kommen die besonderen Bewirtschaftungsvorschriften einer Enteignung gleich, kann die oder der Betroffene die Übernahme des Grundstücks durch den Kanton nach den Vorschriften des Enteignungsrechts verlangen.*

Verfügungsrecht	Eigentumsregel	Haftpfllichtregel	
		Möglichkeit zu kaufen «call option»	Möglichkeit zu verkaufen «put option»
Betreteten verboten	Regel 1 Besucher darf den Wald ohne Einwilligung des Waldeigentümers nicht betreten.	Regel 2 Falls der Besucher den Wald betritt («tres- passing»), dann muss er den Waldeigentümer nach richterlicher Vorgabe entschädigen.	Regel 6 Der Waldeigentümer kann das Betreten des Besuchers und die richterlich festgelegte Entschädigung erzwingen.
Betretungsrecht für jedermann	Regel 3 Besucher darf den Wald betreten. Waldeigentümer kann den Besuchern das Betretungsrecht vielleicht abkaufen.	Regel 4 Der Waldeigentümer kann gegen eine ver- fügte Entschädigung das Recht auf den Aus- schluss des Waldbesuchers erzwingen.	Regel 5 Der Waldbesucher kann seinen Ausschluss und seine (richterlich festgelegte) Entschädigung erzwingen.

Tab 2 Die sechs einfachen Regeln zum Schutz des Eigentums (Morris 1993, Ayres 2005) anhand der Waldbetretung.

zug von Eintrittsbilletten auf und verzeigt Delikte selber. Auch ein Zusammenschluss mit anderen Waldeigentümern zur gemeinsamen Vermarktung des Erholungsangebots ist vermutlich sinnvoll. In Nordamerika sind beispielsweise solche Pässe weit verbreitet. Auch kennen wir in der Schweiz Pässe, die zum Langlauf auf bestimmten Loipen berechtigen. Diese Funktionieren nach dem gleichen Prinzip.

- Als Kläger ist – zum Senken von Transaktionskosten – nur die Standortgemeinde zugelassen. Um Gerichtskosten zu sparen, bemüht sich diese jedoch zuerst um den Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Waldeigentümer. Oder anstelle einer gerichtlichen Feststellung der jährlichen Entschädigung wird nach der öffentlichen Bekanntmachung der eingeschränkten Waldbetretung automatisch ein administratives Verfahren gegen den Waldeigentümer durch die kantonale Waldbehörde eingeleitet. Schätzungskommissionen oder Richter kommen erst in zweiter oder dritter Instanz zum Zug. Auch in dieser Variante fliesst die Entschädigung in die Kasse der Standortgemeinde. Tatsächlich ist es zum Vornherein schwierig, zu sagen, wie viel Wald und welcher Wald davon betroffen wäre. Weil der durch die Zutrittsbeschränkung entstehende Schaden für die Allgemeinheit bei den interessanten, schönen oder nahe von Agglomerationen gelegenen Wäldern grösser wäre als bei den übrigen Wäldern, könnte nicht davon ausgegangen werden, dass nur gerade diese Hotspots betroffen wären. Für diese müsste der Waldeigentümer nämlich eine höhere Entschädigung bezahlen. Deshalb würde jeder Waldeigentümer die Entschädigung, den Unterhalt, die Ausbauinvestitionen und die Durchsetzungskosten, aber auch die mit Eintrittsgebühren verdienten Erträge einzelfallweise abschätzen.

Ausblick

Die Regel 4 zum individuellen Zurückweisen von erlaubten Störungen ist kein Allerweltsmittel. Auf ein Problem hat bereits Mises (1920, 1922) mit seinem Anstoss zur sozialistischen Kalkulationsde-

bate aufmerksam gemacht: Die nach der Regel 4 bezahlten Entschädigungen sind nicht das Ergebnis eines freiwilligen Tausches und reflektieren daher den subjektiven Nutzen der Waldbesucher nur beschränkt. Und für den liberalen Juristen Epstein (1997) untergräbt die Regel 4 das Fundament einer komplexen Gesellschaftsordnung schlechthin, weil sie die Stabilität des Eigentums und damit die persönlichen Pläne der Menschen dauernd infrage stellt. Sie leistet insbesondere staatlichen Rechtebeschlagnahmen via Regulierungen Vorschub.

Die Regel 4 ist im öffentlichen Recht immer häufiger anzutreffen (Melamed 1997). Beispielsweise liegt in der Schweiz überall dort, wo Abgeltungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1) nicht auf echter Freiwilligkeit beruhen beziehungsweise Ersatzvornahme angedroht wird, eine Regel 4 vor. Die skizzierte Lösung zur örtlichen Übertragung des Waldbetretungsrechts ist deshalb für die schweizerische Wald- und Landwirtschaft nicht systemfremd – für einmal erhöht sie jedoch den Handlungsspielraum der Waldeigentümer. Sie bietet überdies zwei Vorteile: Die Standortgemeinden (und damit die lokale Bevölkerung) werden für die erzwungene Übertragung des Verfügungsrechts «Waldbetretung» entschädigt, die Umverteilungswirkungen sind reduziert. Und gleichzeitig gehen sowohl die Übernutzung als auch die Unterversorgung mit Infrastruktur an den Hotspots zurück. Die Waldeigentümer haben finanzielle Vorteile, die Waldbesucher profitieren von spürbaren Verbesserungen. Trotzdem dürfte eine mit der Regel 4 geschützte Waldbetretung auf politische Schwierigkeiten stossen. Sie ist neuartig, passt nicht ohne Weiteres ins Schweizer Rechtssystem und bedarf einer Anpassung des ZGB (Art. 699) und des WaG (Art. 14 Abs. 1).

Einen konstruktiven Lösungsansatz skizziert Deegen (2012, dieses Heft), indem er auf das gleichzeitige Auftreten von verschiedenen Regeln hinweist. Deegen verzichtet auf vorbeugende konstruktivistische Gesetzesentwürfe durch den Staat, lässt jedoch den Akteuren ausreichend Handlungsspielräume zum Ausprobieren von neuen Lösungen und ermög-

licht ihnen – ganz im Sinne von Coase –, Alternativen zu testen und auch mal miteinander zu verhandeln. Dieser Lösungsansatz ist evolutiv, pragmatisch und «bottom-up». Er stellt die gängige Umschreibung einer nachteiligen Nutzung (Art. 16 WaG) zur Diskussion und experimentiert mit weiteren möglichen Allokationsmechanismen wie Betretungsverboten, staatlichen Eintrittsgebühren, Zaunbewilligungen, Subventionen, Besucherlenkungen, Unterhaltsverträgen mit der Einwohnergemeinde oder Benutzerbeschränkungen nach dem Prinzip «first come, first served». Vielleicht käme es gar nicht so weit, dass der freie Zutritt zu gewissen Wäldern eingeschränkt würde. Standortgemeinden hätten wie erwähnt nämlich Anreize zur freiwilligen Entschädigung von Waldeigentümern – aber da begeben wir uns bereits in die Welt der komplexen, mehrstufigen Haftpflichtregeln (Ayres 2005). Liesse sich vielleicht sogar eine Regel finden, welche administrativ noch einfacher als Regel 4 funktioniert und konsensfähig ist?

Deegen (2012, dieses Heft) zeigt den Weg auf, wie neue Regeln in der Realität auf ihre Nützlichkeit und politische Akzeptanz hin ausprobiert werden und sich bewähren müssen. Mir scheint, dass zur Lösung der Waldbetretungsproblematik Haftpflichtregeln Erfolg versprechend sind. Ihre Stärken liegen in der Kombination von Effizienz- mit Gerechtigkeitszielen und in der vergleichsweise guten Verarbeitung der subjektiven Nutzen und Kosten von Waldeigentümern und lokaler Bevölkerung. Deshalb: Probieren (im Kleinen) geht über Studieren! ■

Eingereicht: 6. Januar 2011, akzeptiert (ohne Review): 21. Oktober 2011

Literatur

- AYRES I (2005) Optional law: the structure of legal entitlements. Chicago: Univ Chicago Press. 284 p.
- CALABRESI G, MELAMED AD (1972) Property rules, liability rules, and inalienability: one view of the cathedral. Harvard Law Rev 85: 1089–1128.
- COASE RH (1937) The nature of the firm. Economica 4: 386–405.
- COASE RH (1960) The problem of social cost. J Law Econ 3: 1–44.
- COOTER R, ULEN T (2011) Law and economics. Boston: Pearson Addison Wesley. 6 ed. 576 p.
- DEEGEN (2012) Die Allokation der Waldbetretung, ein Beispiel für das Problem gesellschaftlicher Kosten (Essay). Schweiz Z Forstwes 163: 8–16. doi: 10.3188/szf.2012.0008
- EPSTEIN PR (1997) A clear view of the cathedral: the dominance of property rules. Yale Law J 106: 2091–2120.
- HOSTETTLER M (2010) Geblendet vom Feuerwerk – Der Beitrag von Coase über Umweltnutzungskonflikte. Schweiz Z Forstwes 161: 135–146. doi: 10.3188/szf.2010.0135
- KRAUSS MI (2000) Property rules vs. liability rules. In: Bouckaert B, de Geest G, editors. Encyclopedia of law and economics II: civil law and economics. Cheltenham: Edward Elgar. pp. 782–794.
- MELAMED AD (1997) Remarks: a public law perspective. Yale Law J 106: 2209–2213.
- MISES L (1920) Die Wirtschaftsrechnung im sozialistischen Gemeinwesen. Arch Sozialwissenschaft Sozialpolitik 47: 86–121.
- MISES L (1922) Die Gemeinwirtschaft: Untersuchungen über den Sozialismus. Jena: Gustav Fischer. 502 p.
- MORRIS M (1993) The structure of entitlements. Cornell L Rev 78: 822–898.

Mutwillig den Wald einzäunen (Essay)

Das Recht zur Betretung von Wald und Weide für jedermann im ortsüblichen Umfang führt gelegentlich zu walddpolitischen Diskussionen. Dieses Essay greift die Sicht auf die «Kathedrale des Eigentums» von Calabresi und Melamed auf und gibt einen Gedankenanstoss für eine lokale Neuregelung des Waldbetretungsrechts. Zuerst beschreibt es die Problemstellung und erklärt daraufhin die von Calabresi und Melamed vorgenommene Unterscheidung von vier Regeln zum Schutz von Verfügungsrechten. Anschliessend plädiert das Essay für den Schutz des Waldbetretungsrechts mittels der Regel 4. Regel 4 bedeutet, dass Waldeigentümer anderen das Betreten ihres Waldes verwehren dürfen – dabei jedoch Schadenersatzpflichtig werden. Der Beitrag zeigt dazu auf, wie Regel 4 umschrieben und im Wald vollzogen werden könnte.

Clôturer la forêt délibérément (essai)

Le libre accès en forêt et aux prés conduit occasionnellement à des discussions de politique forestière. Cet essai appréhende le point de vue de la «cathédrale de la propriété» de Calabresi et Melamed, et donne une impulsion pour une nouvelle réglementation locale de l'accès à la forêt. Après avoir décrit la problématique et expliqué les quatre règles de Calabresi et Melamed pour la protection du droit de disposer, l'essai plaide pour la protection du libre accès conformément à la règle 4. La règle 4 dit que les propriétaires forestiers peuvent interdire l'accès à leur forêt, mais qu'ils s'engagent alors à réparer le dommage ainsi causé. L'essai indique comment la règle 4 pourrait être reformulée et mise en œuvre en forêt.